Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Bremer Lebensgemeinschaft für Seelenpflege-bedürftige Menschen e. V.,
Ronzelenstr. 49 in 28359 Bremen

wird folgende

Corona-bedingte Ergänzungsvereinbarung

zur
Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

für das Leistungsangebot **Besondere Wohnform AWG Horner Heerstr.,**
Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen
mit dem Leistungstyp 03

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung verändert. Dieser Veränderung soll durch die Ergänzungsvereinbarung und einer einrichtungsbezogenen Ausstattungserhöhung Rechnung getragen werden.

1.2 Die Ergänzungsvereinbarung bestimmt das Nähere zu Art und Umfang der Ausstattungserhöhung.

1.3 Diese Ergänzungsvereinbarung ergänzt, zeitlich befristet, die bestehende Vereinbarung, die weiterhin gültig ist.

2. Ergänzende Leistungsvereinbarung

Durch die Erbringung von Pflege als sogennante § 43 a SGB XI-Einrichtung ist den coronabedingten Hygieneanforderungen in besonderer Art und Weise durch den intensiven Einsatz von Schutzmaterial wie Desinfektion, Handschuhe, Schutzbekleidung, medizinische Masken, etc. Rechnung zu tragen.

3. Ergänzende Vergütungsvereinbarung

Zur Abgeltung der coronabedingt gestiegenen Sachaufwendungen wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von **5,76 € pro Belegungstag** vereinbart.
Mit der Pauschale sind sämtliche coronabedingten Sachkosten abgegolten.

4. Sonstige Regelungen und Vereinbarungszeitraum

4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

4.2 Die Anlage 1 „Kalkulationsunterlagen" und Anlage 2 „Protokoll vom 05.09.2022" sind Bestandteil der Vereinbarung.

4.3 Diese Ergänzungsvereinbarung gilt mit Wirkung ab dem **01.10.2022 und endet zum 31.12.2022** ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums diese Ergänzungsvereinbarung nicht weiter gilt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	**Leistungserbringer**
Im Auftrag	
[redacted]	[redacted]

Anlage 1: Kalkulationsunterlagen

Anlage 2: Protokoll der VK SGB IX vom 05.09.2022,
TOP 4: Corona-bedingte sächliche Mehraufwendungen